

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Ablehnung der Neuregelung der Pflichtverteidigung durch die Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Stellenwert die Pflichtverteidigung für sie hat;
2. inwieweit sie die Aussage des Deutschen Anwaltsvereins teilt, dass notwendige Verteidigung keine an Bedürftigkeit ausgerichtete wohlfahrtsstaatliche Sozialmaßnahme, sondern Bedingung eines rechtsstaatlichen Strafprozesses ist;
3. ab welchem Zeitpunkt des Handelns von Strafverfolgungsbehörden sie dabei eine Verteidigung für mitunter geboten erachtet;
4. aus welchen Gründen sie gegebenenfalls der Ansicht ist, dass eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren nicht so bedeutsam ist, dass die Beteiligung eines Verteidigers geboten erscheint;
5. wie sie den „Verteidiger der ersten Stunde“ und dazu die Regelungen in § 141 Absatz 3 StPO-E auch mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit bewertet;
6. ob sie der Ansicht ist, dass professionelle Strafverteidigung schon aufgrund seiner Funktion im Rechtsstaat eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens sein kann;
7. inwieweit sie die Aussage des Deutschen Anwaltsvereins teilt, dass die richterliche Beiordnungspraxis intransparent ist;
8. welche konkreten Kritikpunkte sie am Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919 hat;
9. wie sie in ihrer Kritik das etwaige Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Erfordernissen und dem Wunsch, Geständnisse möglicher Straftäter zu erlangen, sachgerecht auflöst;

Eingegangen: 04.02.2019 / Ausgegeben: 01.03.2019

1

10. wie sie in ihrer Kritik das etwaige Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Erfordernissen und dem Wunsch, Mehrkosten zu vermeiden, sachgerecht auflöst;
11. welche konkreten Erkenntnisse sie zu potenziellen Mehrkosten bei einer Änderung der StPO entsprechend des Referentenwurfs hat;
12. wie sie sich in der Vergangenheit zur Richtlinie 2016/1919/EU als Maßnahme C der Roadmap der Beschuldigtenrechte positioniert hat;
13. welche konkreten Erkenntnisse sie zu möglichen Verzögerungen durch Verteidiger der ersten Stunde bei Festnahmen nach frischer Tat hat;
14. welche konkreten Erkenntnisse sie zur Wahrheit und Belastbarkeit früherer Geständnisse hat;
15. aufgrund welcher Erkenntnisse sie zu der Feststellung kommt oder nicht kommt, dass eine frühe Verteidigung Rechtsstaatlichkeit fördert beziehungsweise nicht fördert, Fehlurteile verhindert oder nicht verhindert, die Bestrafung von Straftätern verhindert oder nicht verhindert.

30. 01. 2019

Weinmann, Dr. Rülke, Haußmann,
Keck, Brauer, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Pflichtverteidigung nach der EU-Richtlinie 2016/1919/EU wurde von der Landesregierung kritisiert, er bereite große Sorge. Dieser Sorge und der Bedeutung der Pflichtverteidigung im Rechtsstaat soll auf den Grund gegangen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welchen Stellenwert die Pflichtverteidigung für sie hat;*
2. *inwieweit sie die Aussage des Deutschen Anwaltsvereins teilt, dass notwendige Verteidigung keine an Bedürftigkeit ausgerichtete wohlfahrtsstaatliche Sozialmaßnahme, sondern Bedingung eines rechtsstaatlichen Strafprozesses ist;*

Zu 1. und 2.:

Die gesetzlichen Vorschriften der notwendigen Verteidigung – §§ 140 ff. der Strafprozessordnung (StPO) –, die die Bestellung eines Verteidigers unabhängig von den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen eines Beschuldigten regeln, stellen eine Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips dar. Zweck der Regelungen ist es, in den in § 140 Abs. 1 und 2 StPO aufgeführten Fallkonstellationen, die insbesondere durch die Schwere des Tatvorwurfs und der im Raum stehenden strafrechtlichen Sanktionen sowie die Schwierigkeit der dem Strafverfahren zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage gekennzeichnet sind, eine prozessordnungsgemäße Durchführung von Strafverfahren sowie eine effektive Verteidigung des Beschuldigten zu gewährleisten. Das Institut der notwendigen Verteidigung ist nach Auffassung der Landesregierung ein wesentlicher Bestandteil zur rechtsstaatlichen Durchführung derartiger Verfahren.

3. *ab welchem Zeitpunkt des Handelns von Strafverfolgungsbehörden sie dabei eine Verteidigung für mitunter geboten erachtet;*
4. *aus welchen Gründen sie gegebenenfalls der Ansicht ist, dass eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren nicht so bedeutsam ist, dass die Beteiligung eines Verteidigers geboten erscheint;*
5. *wie sie den „Verteidiger der ersten Stunde“ und dazu die Regelungen in § 141 Absatz 3 StPO-E auch mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit bewertet;*

Zu 3., 4. und 5.:

Einem Beschuldigten steht es grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt eines Ermittlungs- und Strafverfahrens frei, einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder diesen mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Gleichzeitig bleibt es einem Beschuldigten jedoch grundsätzlich unbenommen, auf einen derartigen rechtlichen Beistand zu verzichten.

Abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls kann eine Beteiligung eines nach § 140 StPO bestellten Verteidigers aus Sicht der Landesregierung bereits zum Zeitpunkt der ersten Konfrontation des Beschuldigten mit dem Tatvorwurf geboten sein. Dagegen dürfte unter rechtsstaatlichen Aspekten eine Beteiligung eines bestellten Verteidigers an einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren jedenfalls dann nicht geboten sein, wenn der Beschuldigte selbst auf die Bestellung eines Verteidigers bzw. auf die Beteiligung eines bestellten Verteidigers verzichtet.

Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für das Institut des „Verteidigers der ersten Stunde“, das durch § 141 Absatz 3 StPO-E des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung geregelt werden soll. Auch insofern bleibt jedoch festzustellen, dass es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich erscheint, einem Beschuldigten in jedem Fall und gegebenenfalls auch gegen seinen Willen zwingend einen Verteidiger zu bestellen.

6. *ob sie der Ansicht ist, dass professionelle Strafverteidigung schon aufgrund seiner Funktion im Rechtsstaat eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens sein kann;*

Zu 6.:

§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmt, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. Schon im Hinblick auf die hierin zum Ausdruck kommende funktionale Stellung des Anwalts im Rechtsstaat stellt eine professionelle Strafverteidigung nach Auffassung der Landesregierung keine Gefährdung des Strafverfahrens dar.

7. *inwieweit sie die Aussage des Deutschen Anwaltsvereins teilt, dass die richterliche Beordnungspraxis intransparent ist;*

Zu 7.:

§ 142 Absatz 1 StPO bestimmt, dass vor der Bestellung eines Verteidigers dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden soll, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Das Gericht bestellt diesen, wenn seiner Bestellung kein wichtiger Grund entgegensteht.

Sofern kein Verteidiger benannt wird, erfolgt eine Auswahl und Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht. Die Entscheidung über die Bestellung eines Verteidigers erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit. Die richterliche Beordnungspraxis, die auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen erfolgt, ist nach Auffassung der Landesregierung hinreichend transparent.

8. welche konkreten Kritikpunkte sie am Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919 hat;

Zu 8.:

Aus Sicht der Landesregierung schießt der Referentenentwurf insbesondere durch das Fehlen einer Möglichkeit für Beschuldigte, auf die Beiordnung eines Verteidigers zu verzichten, über die europarechtlich gebotene Umsetzung der Richtlinie 2016/1919/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls („Richtlinie“) hinaus.

Die Richtlinie sieht in Art. 4 Abs. 1 lediglich einen „Anspruch“ auf Prozesskostenhilfe, aber keine zwingende Gewährung gegen den Willen des Beschuldigten vor. Aus Sicht der Landesregierung ist es insbesondere im Hinblick auf die Stellung des Beschuldigten als selbstbestimmtes Subjekt des Strafverfahrens nicht nachvollziehbar, wenn in der Umsetzung der Richtlinie einem qualifiziert belehrten Beschuldigten entgegen dessen freiverantwortlichen Willen ein Pflichtverteidiger aufgezwungen werden soll.

9. wie sie in ihrer Kritik das etwaige Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Erfordernissen und dem Wunsch, Geständnisse möglicher Straftäter zu erlangen, sachgerecht auflöst;

10. wie sie in ihrer Kritik das etwaige Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlichen Erfordernissen und dem Wunsch, Mehrkosten zu vermeiden, sachgerecht auflöst;

Zu 9. und 10.:

Die Landesregierung spricht sich in erster Linie für die Einführung einer gesetzlichen Regelung aus, wonach der Beschuldigte auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten kann. Denkbar erscheint daneben auch die Schaffung einer Vorschrift, die eine zunächst unbedingte, nicht an die Bedürftigkeit des Beschuldigten geknüpfte Erklärung der Übernahme der Kosten einer Verteidigung mit den bisherigen Regelungen der notwendigen Verteidigung kombiniert. Nach Verfahrensabschluss könnte sich dann eine Bedürftigkeitsprüfung anschließen. Auch bei diesem Modell stünde es dem Beschuldigten frei, auf die Vertretung durch einen Verteidiger zu verzichten.

11. welche konkreten Erkenntnisse sie zu potenziellen Mehrkosten bei einer Änderung der StPO entsprechend des Referentenwurfs hat;

Zu 11.:

Verlässliche Angaben zu den Mehrkosten, die im Falle einer Umsetzung der Regelungen des Referentenentwurfs auf den Justizhaushalt zukommen werden, sind nicht möglich. Unabhängig von der nicht vorhersehbaren allgemeinen Kriminalitätsentwicklung wird die Zahl der von den vorgesehenen Neuregelungen künftig erfassten Fälle im Rahmen der justiziellen Geschäftsstatistiken nicht erfasst. Die zu erwartenden Mehrkosten können lediglich auf der Basis der ausgewerteten Daten zur Bestellung von Pflichtverteidigern im Jahr 2017 vorsichtig geschätzt werden. Danach dürften durch die im Rahmen der Strafprozessordnung vorgesehenen Neuregelungen jährliche Mehrkosten von mindestens 2.700.000 Euro entstehen. Für die im Rahmen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsache beabsichtigten Neuregelungen ist mit jährlichen Mehrkosten von 90.000 Euro zu rechnen. In diesem Bereich dürfte im Übrigen wegen der zu erwartenden Zunahme der Dauer und des Umfangs der Auslieferungsverfahren mit weiteren erheblichen Mehrkosten zu rechnen sein, die insbesondere durch eine Steigerung der Haftkosten sowie der Dolmetscher- und Übersetzungskosten bedingt sein werden.

12. wie sie sich in der Vergangenheit zur Richtlinie 2016/1919/EU als Maßnahme C der Roadmap der Beschuldigtenrechte positioniert hat;

Zu 12.:

Am 14. Februar 2014 unterstützte die Landesregierung eine Stellungnahme des Bundesrates, in welcher der im damaligen Entwurf der Richtlinie vorgesehene Zeitpunkt für die Gewährung vorläufiger Prozesskostenhilfe ab Freiheitsentzug – auch unter Berücksichtigung der Kostenfolge – als zu weitgehend angesehen wurde. Insbesondere sollten Fälle, in denen nur ein kurzzeitiger Freiheitsentzug eintritt, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Auf der Herbstkonferenz 2017 der Justizministerinnen und -minister wurde die Bundesregierung mit einstimmig gefasstem Beschluss gebeten, sich in den damaligen Trilog-Verhandlungen für eine am Vorschlag des Rates der Europäischen Union orientierte Fassung der Richtlinie einzusetzen. Vorschläge der Kommission und des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments wurden in diesem Beschluss als zu weitgehend angesehen.

13. welche konkreten Erkenntnisse sie zu möglichen Verzögerungen durch Verteidiger der ersten Stunde bei Festnahmen nach frischer Tat hat;

14. welche konkreten Erkenntnisse sie zur Wahrheit und Belastbarkeit früher Geständnisse hat;

15. aufgrund welcher Erkenntnisse sie zu der Feststellung kommt oder nicht kommt, dass eine frühe Verteidigung Rechtsstaatlichkeit fördert beziehungsweise nicht fördert, Fehlurteile verhindert oder nicht verhindert, die Bestrafung von Straftätern verhindert oder nicht verhindert.

Zu 13., 14. und 15.:

Allgemeingültige rechtstatsächliche Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa